

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

CEDEFOP

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN — Bez. Nr. GP/D/ReferNet-FPA/001/07**ReferNet — Europäisches Fachwissens- und Referenznetzwerk im Bereich der Berufsbildung**

(2007/C 164/04)

1. Ziele und Beschreibung

Das Europäische Fachwissens- und Referenznetzwerk im Bereich der Berufsbildung (ReferNet) umfasst je ein nationales Konsortium in jedem Mitgliedstaat sowie in Island und Norwegen, das sich aus Organisationen zusammensetzt, die die dortigen Einrichtungen im Bereich der beruflichen Bildung repräsentativ vertreten. Jedes Konsortium wird von einem nationalen Koordinator geleitet.

Zur Erleichterung dieser Tätigkeiten wendet sich diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen an nationale Konsortien oder Schlüsselorganisationen, die im Bereich der Berufsbildung tätig sind. Aus jedem Mitgliedstaat sowie Norwegen und Island ist daher ein Begünstigter auszuwählen. Das nationale Konsortium wird bei der Wahrnehmung und Validierung der Tätigkeiten mit dem nationalen Vertreter von ReferNet und dem Cedefop zusammenarbeiten.

Das Ziel dieser Aufforderung besteht in dem Abschluss eines Partnerschaftsrahmenvertrags über eine Laufzeit von vier Jahren mit dem jeweils ausgewählten Antragsteller (Organisation oder Konsortium) in jedem der förderfähigen Länder und der Gründung eines repräsentativen nationalen Konsortiums der Schlüsselorganisationen im Bereich der Berufsbildung, um das Cedefop zu unterstützen und die Aktivitäten, die jedes Jahr in einem Jahresaktionsplan (siehe Abschnitt 3) vereinbart worden sind, gemeinsam mit den Konsortienpartnern durchzuführen. Die Umsetzung des Partnerschaftsrahmenvertrags erfolgt vorbehaltlich der Annahme des Jahresarbeitsprogramms durch den Verwaltungsrat des Cedefop im letzten Quartal des Jahres 2007.

Neben dem Abschluss des Partnerschaftsrahmenvertrags müssen die Antragsteller im Rahmen dieser Aufforderung zusätzlich einen Aktionsplan für das Jahr 2008 vorlegen.

Die in den einzelnen Konsortienaktionsplänen aufgeführten Aktivitäten sind entsprechend den unter „Umfang der Aktivitäten“ aufgelisteten Aktivitäten auszuwählen. Obwohl der Konsortiumsleiter den Nachweis zu erbringen hat, dass das Konsortium über die erforderlichen Kapazitäten zur Durchführung aller aufgeführten Aktivitäten verfügt, ist das Konsortium nicht verpflichtet, in jedem Jahr sämtliche benannten Aktivitäten zu verwirklichen.

Die Aktivitäten, die das Konsortium in jedem Jahr durchführt, werden im Rahmen einer speziellen Finanzhilfvereinbarung finanziert, die jährlich geschlossen wird. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Ländergröße und den durchgeführten Aktivitäten (Umfang der Aktivitäten).

2. Haushaltsmittel und Projektlaufzeit

Die voraussichtlich für die Laufzeit der über vier Jahre abzuschließenden Partnerschaftsrahmenverträge verfügbaren Mittel belaufen sich, vorbehaltlich der Entscheidungen der Haushaltsbehörde, auf **4 000 000 EUR**.

Die verfügbaren Gesamtmittel für die Tätigkeiten des Jahres 2008 (Projektlaufzeit: 12 Monate) belaufen sich auf **925 000 EUR** für die 27 Mitgliedstaaten sowie Island und Norwegen.

Für die Zuweisung der verfügbaren Mittel werden die Länder nach ihrer Bevölkerungszahl in drei Gruppen geteilt:

- Gruppe 1: Zypern, Estland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Slowenien und Island. Zuschuss von höchstens 22 580 EUR.
- Gruppe 2: Österreich, Belgien, Bulgarien, Tschechische Republik, Dänemark, Finnland, Griechenland, Ungarn, Irland, Niederlande, Portugal, Rumänien, Slowakische Republik, Schweden und Norwegen. Zuschuss von höchstens 32 590 EUR.
- Gruppe 3: Frankreich, Deutschland, Italien, Polen, Spanien, Vereinigtes Königreich. Zuschuss von höchstens 42 585 EUR.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft ist ein finanzieller Beitrag zu den Kosten, die der Begünstigte (und/oder der Mitbegünstigte) zu tragen hat. Diese müssen durch einen eigenen finanziellen Beitrag und/oder lokale, regionale, nationale und/oder private Zuschüsse ergänzt werden. Die Finanzhilfe der Gemeinschaft beträgt höchstens 70 % der gesamten förderfähigen Kosten.

Das Cedefop behält sich das Recht vor, nicht alle verfügbaren Mittel auszuschütten.

3. Förderfähigkeitskriterien

Es werden nur Anträge evaluiert, die den Förderfähigkeitskriterien entsprechen.

3.1. Förderfähige Organisationen

Um als förderfähig zu gelten, muss der Antragsteller (als Leiter des nationalen Konsortiums):

- eine öffentliche oder private Einrichtung mit eigener Rechtsform und Rechtspersönlichkeit darstellen (folglich dürfen natürliche Personen bzw. Individuen keinen Antrag stellen);
- ein nationales Konsortium leiten, dessen Zusammensetzung die Vielfalt der Interessenvertreter innerhalb des betreffenden Landes repräsentiert;
- in der Lage sein, alle im Rahmen des in Abschnitt 3 des Volltexts der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen beschriebenen Tätigkeiten wahrzunehmen (Erfassung und Auswertung von Informationen, Forschung, Dokumentation und Pflege von Datenbanken, Verbreitung und Förderung).

3.2. Förderfähige Länder

Anträge folgender Länder sind förderfähig:

- EU 27 (Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich);
- Norwegen und Island;

Einrichtungen, die ihren Sitz in Staaten haben, die nicht zu den vorstehend genannten Ländern gehören, sind nicht förderfähig.

3.3. Förderfähige Vorschläge

Die Frist zur Einreichung von Anträgen sowie sämtliche in Abschnitt 13 des Volltextes der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genannten formalen Förderfähigkeitskriterien sind einzuhalten.

Das Cedefop behält sich das Recht vor, bei Fristablauf noch unvollständige Vorschläge nicht zu berücksichtigen. Zudem behält es sich vor, zusätzliche Informationen anzufordern, die für eine endgültige Entscheidung zur Bewilligung der Finanzhilfe benötigt werden.

4. Frist für die Einreichung von Anträgen

Anträge zum Partnerschaftsrahmenvertrag UND zum Aktionsplan 2008 sind bis **spätestens 14. September 2007** einzureichen.

Der im Rahmen der speziellen Finanzhilfvereinbarung 2008 vorgeschlagene Aktionsplan 2008 (siehe Anhang I des Volltextes der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen) muss im Januar 2008 für eine Laufzeit von 12 Monaten in Kraft treten.

5. Weitere Informationen

Ausführliche Informationen über die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, das Antragsformular und seine Anhänge finden sich auf der Website des Cedefop unter folgender Adresse:

<http://www.cedefop.europa.eu/index.asp?section=3&sub=2>.

Die Anträge müssen den Vorgaben im Volltext der Aufforderung entsprechen und auf den hierfür vorgesehenen offiziellen Formularen eingereicht werden.

Die Evaluierung der Vorschläge erfolgt nach den Grundsätzen der Transparenz und der Gleichbehandlung.

Alle förderfähigen Anträge werden von einem Ausschuss auf der Grundlage der quantitativen und qualitativen Zuteilungskriterien bewertet, die im Volltext der Aufforderung festgelegt sind. Darüber hinaus wird eine Aufforderung an externe Sachverständige gerichtet werden, sich an dem Evaluierungsverfahren zu beteiligen.
